

Nr. 791	24.10.2022	28. Jahrgang
---------	------------	--------------

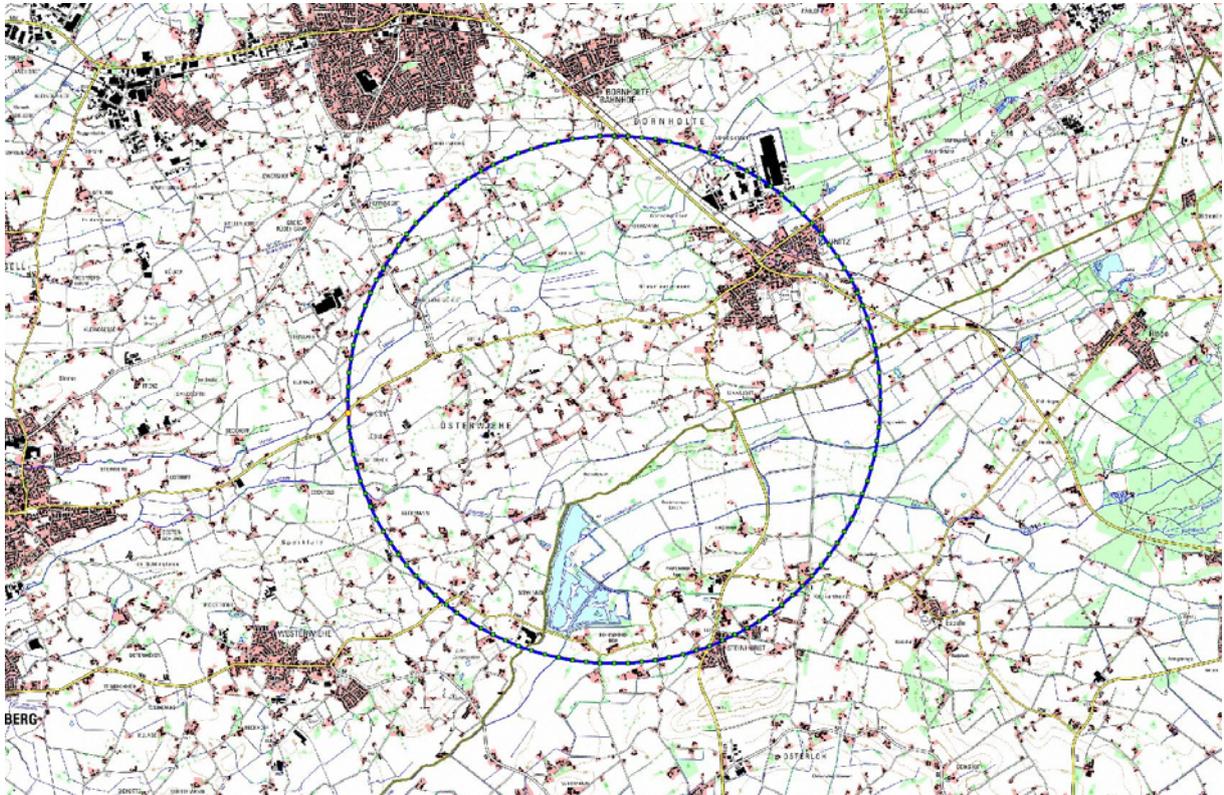
Nummer			Seite
55/2022	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03 - 2022/23 über die Errichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh	4263
56/2022	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Delbrück durch die Stadt Rietberg	4273

55/2022 Kreis Gütersloh

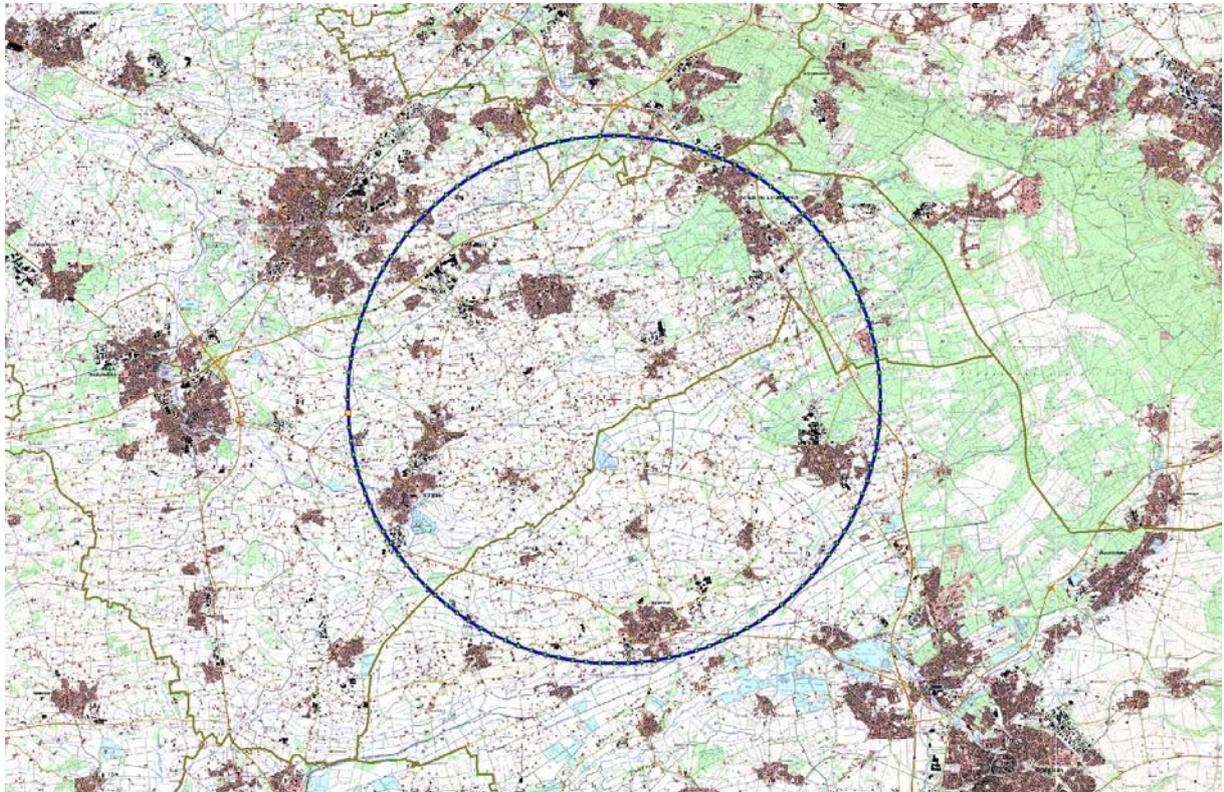
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03 - 2022/23 über die Errichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflüPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. In einem weiteren Geflügelbestand in Verl im Kreis Gütersloh ist am 21.10.2022 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.
2. Um den Seuchenbestand/Ausbruchsbetrieb im Kreis Gütersloh wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Die Grenzen dieser Schutzzone werden für den Kreis Gütersloh wie folgt dargestellt: Koordinaten 32468409 / 5743637 mit 3 Kilometer-Radius.



3. Außerdem wird um den Seuchenbestand/Ausbruchsbetrieb im Kreis Gütersloh eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von zehn Kilometer festgelegt. Teile dieser Überwachungszone befinden sich im Kreis Paderborn und in der Stadt Bielefeld. Die Grenzen dieser Überwachungszone werden für den Kreis Gütersloh wie folgt dargestellt: Koordinaten 32468409 / 5743637 mit 10 Kilometer-Radius.



4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (siehe Tabelle unten) angeordnet.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (25.10.2022, 00:00 Uhr) in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.
7. Diese Allgemeinverfügung sowie eine interaktive Karte mit dem Gebiet der Schutz- sowie der Überwachungszone können auf der Homepage des Kreises Gütersloh unter www.kreis.guetersloh.de eingesehen werden. Mit Hilfe dieser Karte können Sie schnell und eigenständig nachschauen, ob sich Ihre Tierhaltung ggf. in der Schutz- bzw. in der Überwachungszone befindet.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4 Hinweis: Eine Maßnahme gilt in einer Zone als angeordnet oder kraft Gesetzes, wenn diese in der „Zonenspalte“ mit einem „x“ gekennzeichnet ist.	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	
3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild	x	x
- Eier	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	x	x
Ausgenommen hiervon sind <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 24.09.2022 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. - Auskünfte zu den vorgenannten gesetzlichen Ausnahmen erteilt die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten unter Nr. 4 	x	x

<p>ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh einzuholen wäre.</p> <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPest-SchV)</p>		
<p>5. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>6. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. 	x	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. 	x	x
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. 	x	x
<ul style="list-style-type: none"> - Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	
<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. 	x	

<ul style="list-style-type: none"> - Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren. 	X	
<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten. 	X	
<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. <p>(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	X	X
<p>8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X	X
<p>9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 ordnungsgemäß zu beseitigen: (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X	X
<p>10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Gefl-PestSchV)</p>	X	X
<p>11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Gefl-PestSchV)</p>	X	X
<p>12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Gefl-PestSchV)</p>	X	X

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.kreis-guetersloh.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)
4. In der Schutz- und Überwachungszone führt der Landrat des Kreises Gütersloh als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus führt diese Behörde in der Schutzzone in Beständen gehaltener Vögel Kontrollen mit klinischer Untersuchung der Tiere einschließlich ggf. erforderlicher Probennahmen sowie die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Maßnahmen sind von den für die Tierhaltung verantwortlichen Personen zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht nach § 24 Tiergesundheitsgesetz wird verwiesen.

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virus-haltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virus-haltig sein.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen im schlimmsten Fall tödlich verlaufen. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Verl im Kreis Gütersloh ist am 21.10.2022 amtlich festgestellt worden.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017).

Bitte beachten Sie:

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ergänzende Hinweise

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig
Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung

56/2022 Kreis Gütersloh

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Delbrück durch die Stadt Rietberg

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Die Stadt Rietberg übernimmt im Rahmen der Vereinbarung für die Stadt Delbrück die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Von Seiten der Stadt Delbrück wird hierbei nachhaltig das Ziel verfolgt, dass von der Örtlichen Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit den gesetzlichen Pflichtaufgaben Missstände und Fehlentwicklungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erkannt werden, um so insgesamt eine Effizienzsteigerung der Verwaltung zu erreichen.

Gleichzeitig sollen die Kosten der gesetzlichen Pflichtprüfung gemäß § 101 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen minimiert werden.

Demzufolge wird gemäß §§ 1, 23 Abs.2 Satz 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt Rietberg verpflichtet sich, durch die von ihr gem. § 101 GO eingerichtete Örtliche Rechnungsprüfung folgende Aufgaben für die Stadt Delbrück durchzuführen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt einschließlich der Buchführung – einzubeziehen sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung von Vergaben der Stadt und der Eigenbetriebe oberhalb einer durch Beschluss des Rates gesondert festgelegten Wertgrenze,
8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems,
9. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung im Rahmen der unter 1 – 8 genannten Pflichtaufgaben und im Einzelfall aufgrund eines Ratsbeschlusses der Stadt Delbrück mit Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg bzw. eines Auftrages durch den Bürgermeister der Stadt Delbrück gem. § 104 Abs. 4 GO mit Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt Rietberg.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach § 101 GO bleiben unberührt.

§ 2 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg besteht zurzeit aus der Leitung sowie 1,5 Stellen für die technische und 1,5 Stellen für die Verwaltungsprüfung.
- (2) Bei Neueinstellungen nach Ausscheiden von Mitarbeitern der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg ist das Einvernehmen der Stadt Delbrück erforderlich. Bei Beförderungen und Höhergruppierungen von Mitarbeitern der Örtlichen Rechnungsprüfung ist die Stadt Delbrück anzuhören.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist den Räten der beteiligten Städte unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihnen unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Stadt durchgeführt werden.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung stellt für jedes Haushaltsjahr einen Prüfplan auf.
- (2) Der Prüfplan hat die Größe und die Besonderheiten der Stadt Delbrück angemessen zu berücksichtigen und ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Rat der Stadt Delbrück vorzulegen.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsgeschäfte und für den Inhalt der Prüfungsberichte.
- (4) Die Berichte über die Prüfungen sind dem Rat der Stadt Delbrück entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Stadt Delbrück erstattet der Stadt Rietberg die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten der Örtlichen Rechnungsprüfung im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Städte Delbrück, Rietberg und Verl. Die Bürokosten und die Kosten der Schreibarbeiten werden gegeneinander aufgehoben, erzielte Erträge werden angerechnet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Delbrück der Stadt Rietberg einen Gemeinkostenanteil in Höhe von 10 % des für die Stadt Delbrück ermittelten Kostenanteils. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der EDV-Hard- und -Software (z.B. Laptops) werden durch die Stadt Delbrück der Stadt Rietberg erstattet. Weiterhin erfolgt eine anteilige Verrechnung der Reisekosten und des Aufwandes für Fortbildungen der Prüfer auf der Grundlage des Einwohnerschlüssels.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die maßgebende Einwohnerzahl der beteiligten Städte zum 30.06. des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind.
- (3) Die Stadt Rietberg kann zum ersten eines Vierteljahres angemessene Vorausleistungen verlangen.
- (4) Sofern für die Leistungserbringung eine Umsatzsteuerpflicht besteht, sind diese Aufwendungen im Rahmen des Kostenausgleichs von der Stadt Delbrück zu erstatten.

§ 5 Vertragsdauer und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Für beide Vertragspartner besteht ein sechsmonatiges Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (2) Die Stadt Delbrück verpflichtet sich, nach Kündigung der Vereinbarung die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von der Stadt Rietberg zusätzlich eingestellten Prüfer zu übernehmen, falls diese bei der Stadt Rietberg nicht weiter beschäftigt werden können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.06 2015 außer Kraft.

Delbrück, den 23.09.2022

Für die Stadt Delbrück:

gez. Werner Peitz
Bürgermeister

gez. Heinz Börnemeier
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Rietberg:

gez. Andreas Sunder
Bürgermeister

gez. Andreas Göke
Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.09.2022 zwischen der Stadt Delbrück und der Stadt Rietberg über die

Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Delbrück durch die Stadt Rietberg

unter gleichzeitiger Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.06.2015 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 18.10.2022

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Sven-Georg Adenauer
Landrat

(LS)